

2 Sa 14/11
16 Ca 3741/10
(ArbG München)

Verkündet am: 30.06.2011

Souli
Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Landesarbeitsgericht München

Im Namen des Volkes

URTEIL

In dem Rechtsstreit

A.
A-Straße, A-Stadt

- Kläger und Berufungskläger -

Prozessbevollmächtigte:

Rechtssekretäre B.
B-Straße, B-Stadt

gegen

E
C-Straße, B-Stadt

- Beklagte und Berufungsbeklagte -

Prozessbevollmächtigte:

Dr. D.
D-Straße, B-Stadt

hat die 2. Kammer des Landesarbeitsgerichts München auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 30. Juni 2011 durch den Vorsitzenden Richter am Landesarbeitsgericht Waitz und die ehrenamtlichen Richter Ahl und Ullrich

für Recht erkannt:

- 1. Die Berufung des Klägers gegen das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 17.11.2010 – 16 Ca 3741/10 – wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.**

- 2. Die Revision wird nicht zugelassen.**

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob dem Kläger die volle Sonderzahlung nach § 16 Abs. 1 des Tarifvertrages Nahverkehr Bayern (TV-N) sowie die ZVK-Umlage und der ZVK-Zusatzbeitrag in voller Höhe zustehen.

Der Kläger ist seit 1.11.1980 als Aufzugschlosser bei der Beklagten beschäftigt. Aufgrund beiderseitiger Tarifbindung ist der TV-N anwendbar. Dieser Tarifvertrag beinhaltet u.a. folgende Regelungen:

„§ 7

Teilzeitbeschäftigung

- (1) Wünscht der vollbeschäftigte Arbeitnehmer Teilzeitarbeit, so ist dem Rechnung zu tragen, wenn die betrieblichen Verhältnisse es zulassen.

- (2) Ist mit einem früher vollbeschäftigten Arbeitnehmer auf seinen Wunsch eine nicht befristete Teilzeitbeschäftigung vereinbart worden, soll der Arbeitnehmer bei späterer Besetzung eines Vollzeitarbeitsplatzes bei gleicher Eignung im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten bevorzugt berücksichtigt werden.
- (3) Bei nichtvollbeschäftigten Arbeitnehmern sind die Leistungen nach den § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 1, § 17 Abs. 2 und § 23 Abs. 11 und 12 entsprechend dem Verhältnis der vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit eines entsprechenden vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen.

...

§ 16

Sonderzahlung

- (1) Der Arbeitnehmer, der am 1. Dezember im Arbeitsverhältnis steht, hat Anspruch auf eine jährliche Sonderzahlung in Höhe von 100 v.H. des dem Arbeitnehmer im Oktober zustehenden Tabellenentgeltes. Bei der Anwendung des § 7 Abs. 3 gilt die am 1. Dezember vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit.
- (2) Der Anspruch ermäßigt sich um ein Zwölftel für jeden Kalendermonat, in dem der Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Entgelt (§ 6), Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall (§ 13) oder Fortzahlung des Entgeltes während des Erholungsurlaubs (§ 14) hat.
- (3) Die Sonderzahlung wird mit dem für November zustehenden Entgelt ausgezahlt. Ein Teilbetrag kann zu einem früheren Zeitpunkt ausgezahlt werden.“

Mit Änderungsvertrag vom 4.12.2009 (Bl. 5, 6 d.A.) vereinbarten die Parteien eine Altersteilzeit im Blockmodell mit einer Arbeitsphase vom 1.12.2009 bis 31.7.2013 und einer Freistellungsphase vom 1.8.2013 bis 31.3.2017. In der Arbeitsphase beträgt die Arbeitszeit des Klägers wie zuvor 38,5 Wochenstunden.

Mit dem Novembergehalt 2009 zahlte die Beklagte dem Kläger zunächst eine Sonderzahlung in Höhe von € 2.713,33 brutto aus. In der Abrechnung für Dezember für 2009 wurde dann die Hälfte der Sonderzahlung nebst ZVK-Umlage und ZVK-Zusatzbeitrag wieder abgezogen. Mit Schreiben vom 7.1.2010 (Bl. 8 d.A.) ließ der Kläger die Rückzahlung der einbehaltenen Beträge fordern.

Nach Auffassung des Klägers steht ihm die volle tarifliche Sonderzahlung zu. Er hat schon erstinstanzlich vorgetragen, im Jahre 2009 sei eine Reduzierung der Sonderzahlung nicht möglich, da er im maßgeblichen Monat Oktober 2010 noch kein reduziertes Gehalt erhalten habe. §§ 16 Abs. 1 Satz 2, 7 Abs. 3 TV-N würden nur für die künftige Höhe der Sonderzahlung gelten. Im Übrigen habe am 1. Dezember 2009 noch keine Altersteilzeit vorgelegen, denn der Änderungsvertrag sei vom 4.12.2009.

Dagegen ist die Beklagte der Auffassung, nach § 3 Abs. 1 des anwendbaren Tarifvertrages zur Regelung der Altersteilzeitarbeit (TV ATZ) in Verbindung mit dem Änderungsvertrag vom 4.12.2009 liege ab 1.12.2009 eine Teilzeitbeschäftigung vor. Nach § 16 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 3 TV-N sei die Sonderzahlung nach der Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit zu bemessen. Für Teilzeitbeschäftigte sei nach dem Wortlaut der tariflichen Bestimmungen die Arbeitszeit am 1.12. des jeweiligen Jahres entscheidend.

Mit Endurteil vom 17.11.2010 hat das Arbeitsgericht die Klage mit dem Antrag, die Beklagte zur Zahlung von € 1.356,66 brutto sowie einer ZVK-Umlage in Höhe von € 64,45 brutto und eines ZVK-Zusatzbeitrags von € 54,26 nebst Zinsen abgewiesen. Das Arbeitsgericht hat seine Entscheidung damit begründet, nach dem Wortlaut der §§ 16 Abs. 1 und 7 Abs. 3 TV-N richte sich die jährliche Sonderzahlung nach der am 1.12. vereinbarten regelmäßigen Arbeitszeit des Arbeitnehmers. Entgegen der Auffassung des Klägers werde seine wöchentliche Arbeitszeit auch in der aktiven Phase der Altersteilzeit reduziert. Nach § 3 Abs. 1 TV ATZ i.V.m. § 21 Abs. 1 TV-N betrage die durchschnittliche wöchentliche

Arbeitszeit während des Altersteilzeitverhältnisses die Hälfte der bisherigen wöchentlichen Arbeitszeit. Dies gelte auch im Blockmodell. Die Unterzeichnung des Altersteilzeitvertrages am 4.12.2009 sei unerheblich, denn die Parteien hätten wirksam eine Rückwirkung des Vertrages zum 1.12.2009 vereinbart. § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-N verstoße nicht gegen das Verbot der Diskriminierung der Teilzeitbeschäftigten nach § 4 Abs. 1 TzBfG. Die Regelung enthalte eine zulässige Stichtagsregelung. Wegen weiterer Einzelheiten des erstinstanzlichen Sachvortrags der Parteien sowie der Begründung des Arbeitsgerichts wird auf das angefochtene Urteil Bezug genommen.

Gegen dieses den Klägervertretern am 6.12.2010 zugestellte Endurteil richtet sich die Berufung des Klägers vom 5.1.2011, die am 7.3.2011 begründet worden ist, nachdem die Berufungsbegründungsfrist bis zu diesem Tag verlängert worden war.

Der Kläger rügt, das Arbeitsgericht habe nicht berücksichtigt, dass bei der Entscheidung über die Höhe des Anspruchs zwei Stichtage maßgeblich seien, die in den richtigen Bezug gesetzt werden müssten. Im Hinblick auf den Stichtag Oktober in § 16 Abs. 1 Satz 1 TV-N bestehe keine Veranlassung, die spätere Änderung der Arbeitszeit zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung einer bezogen auf Oktober 2009 in der Zukunft liegenden Altersteilzeitvereinbarung stehe dem klaren Wortlaut und auch dem Sinn und Zweck der tariflichen Regelungen entgegen. Die Anwendung des § 7 Abs. 3 TV-N setze voraus, dass die Arbeitszeit im Oktober bereits reduziert war. Das Arbeitsgericht habe nicht hinreichend berücksichtigt, dass der Kläger bis zum Abschluss des Altersteilzeitvertrages in einem Vollzeitverhältnis stand. § 7 Abs. 3 TV-N sei bei einer Altersteilzeit im Blockmodell nicht anwendbar, denn während der Arbeitsphase bleibe die Arbeitszeit unverändert. Auch nach dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31.10.1975 (5 AZR 482/74 – Juris) sei der für die Berechnung der Zuwendung entscheidende Stichtag maßgeblich.

Der Kläger stellt folgende Anträge:

1. Das Endurteil des Arbeitsgerichts München vom 17.11.2010, Az.: 16 Ca 3741/10 wird aufgehoben.

2. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger die hälftige Sonderzahlung von € 1.356,66 brutto sowie die ZVK-Umlage in Höhe von € 64,45 brutto und den ZVK-Zusatzbeitrag von € 54,26 brutto nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie hält die Entscheidung des Arbeitsgerichts für zutreffend. § 16 Abs. 1 Satz 1 TV-N stelle für die Jahressonderzahlung auf den Stichtag 1. Dezember ab. Mit dem Anknüpfen an das Tabellenentgelt für Oktober werde kein zweiter Stichtag geregelt, sondern lediglich die Höhe der Sonderzahlung bei einer Vollzeitbeschäftigung am 1. Dezember festgelegt. Hiervon sehe § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-N eine Ausnahme für Teilzeitbeschäftigte vor. Der dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31.10.1975 (5 AZR 482/74) zugrunde liegende Sachverhalt sei mit dem vorliegenden Fall nicht vergleichbar.

Wegen weiterer Einzelheiten des Sachvortrags der Parteien im Berufungsverfahren wird auf die Berufungsbegründung vom 7.3.2011, die Berufungserwiderung vom 5.5.2011 sowie die Sitzungsniederschrift vom 30.6.2011 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

I.

Die Berufung ist unbegründet, weil dem Kläger für das Jahr 2009 nur eine Sonderzahlung zusteht, die auf der Basis der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers zu bemessen ist (§§ 16 Abs. 1, 7 Abs. 3 TV-N). Eine Sonderzahlung in dieser Höhe hat der Kläger erhalten. Das Arbeitsgericht hat zu Recht angenommen, dass für die Höhe der Sonderzahlung auf die Arbeitszeit des Klägers am 1.12.2009 abzustellen ist und diese wegen der vereinbarten Altersteilzeit die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit eines vollbeschäftigten Arbeitnehmers betrug. Zur Vermeidung unnötiger Wiederholungen wird zunächst auf die überzeugende und sorgfältige Begründung des Arbeitsgerichts Bezug genommen (§ 69 Abs. 2 ArbGG). Die Ausführungen des Klägers im Berufungsverfahren führen aus folgenden Gründen nicht zu einem vom Arbeitsgericht abweichenden Ergebnis.

1. Entgegen der Auffassung des Klägers ist die Sonderzahlung nicht nach der Arbeitszeit vom Oktober 2009 zu bemessen. Maßgeblich ist vielmehr die Arbeitszeit am 1. Dezember 2009. Dies ergibt sich aus einer Auslegung der §§ 16, 7 TV-N.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts folgt die Auslegung von Tarifverträgen den für die Auslegung von Gesetzen geltenden Regeln. Dabei ist zunächst vom Tarifwortlaut auszugehen, wobei der maßgebliche Sinn der Erklärung zu erforschen ist, ohne am Buchstaben zu haften. Bei einem nicht eindeutigen Tarifwortlaut ist der wirkliche Wille der Tarifvertragsparteien mit zu berücksichtigen, soweit er in den tariflichen Normen seinen Niederschlag gefunden hat. Abzustellen ist stets auf den tariflichen Gesamtzusammenhang, weil dieser Anhaltspunkte für den wirklichen Willen der Tarifvertragsparteien liefert und nur so Sinn und Zweck der Tarifnorm zutreffend ermittelt werden können. Lässt dies zweifelsfreie Auslegungsergebnisse nicht zu, dann können die Gerichte für Arbeitssachen weitere Kriterien wie die Entstehungsgeschichte des Tarifvertrags,

ggf. auch die praktische Tarifübung ergänzend hinzuziehen. Auch die Praktikabilität denkbarer Auslegungsergebnisse ist zu berücksichtigen; im Zweifel gebührt derjenigen Tarifauslegung der Vorzug, die zu einer vernünftigen, sachgerechten, zweckorientierten und praktisch brauchbaren Regelung führt (z.B. Urteil vom 6.7.2006 – 2 AZR 587/05 – NZA 2007, 167).

§ 16 Abs. 1 Satz 1 TV-N regelt die Sonderzahlung für vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer. Danach ist Anspruchsvoraussetzung das Bestehen eines Arbeitsverhältnisses am 1. Dezember. Das Anknüpfen an das im Oktober zustehende Tabellenentgelt bedeutet keinen weiteren Stichtag neben dem 1. Dezember, sondern regelt die Berechnung der Höhe der Sonderzahlung. Der folgende Satz 2 befasst sich mit der Bemessung der Sonderzahlung bei Teilzeitbeschäftigten. Aus den Worten „bei der Anwendung des § 7 Abs. 3“ kann nicht abgeleitet werden, diese Regelung über die Bemessung der Sonderzahlung bei Teilzeitbeschäftigten sei bei einem Arbeitnehmer, der im Oktober vollzeitbeschäftigt war, nicht anwendbar. Diesem Verständnis des Klägers liegt die Annahme zugrunde, die Sonderzahlung entspreche dem im Oktober zustehenden Tabellenentgelt. Dabei wird die Oktobervergütung zu Unrecht als Anspruchsvoraussetzung angesehen und nicht berücksichtigt, dass einem Mitarbeiter, der im November ausgeschieden ist, gar keine Sonderzahlung zusteht, obwohl er im Oktober ein Entgelt erhalten hat. Die Verweisung auf § 7 Abs. 3 TV-N in § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-N kann ohne Weiteres so verstanden werden, dass bei Teilzeitbeschäftigten und für die Frage, ob eine Teilzeitbeschäftigung vorliegt, die am 1. Dezember vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit gilt. § 7 Abs. 3 TV-N regelt nur, wie die dort genannten Leistungen bei nicht vollbeschäftigten Arbeitnehmern zu bemessen sind. Dagegen befasst sich diese Bestimmung nicht damit, wie bei einem Arbeitnehmer, der innerhalb eines Kalenderjahres von einer Vollzeitbeschäftigung in eine Teilzeitbeschäftigung oder umgekehrt wechselt oder der im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung sein Arbeitszeitvolumen ändert, zu verfahren ist. Bei einem solchen Wechsel stellt sich die Frage, auf welchen Zeitpunkt abzustellen ist. Diese Frage regelt § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-N. Es ist nicht erkennbar, welchen anderen Inhalt § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-N haben sollte. Würde man immer auf die Oktobervergütung abstellen, bräuchte man keine Stichtagsregelung bei der Anwendung des § 7 Abs. 3 TV-N.

Zu Unrecht meint der Kläger, einer Berücksichtigung einer nach Oktober beginnenden Altersteilzeit stehe der Wortlaut und der Sinn und Zweck der tariflichen Regelungen entgegen. Vielmehr stellt § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-N immer auf Arbeitszeit am 1. Dezember ab. Angesichts dieser Stichtagsregelung wäre es auch nicht sachgerecht, lediglich von der Arbeitszeit im Oktober auszugehen.

Auch der tarifliche Gesamtzusammenhang spricht dafür, bei der Bemessung der in § 7 Abs. 3 TV-N genannten Leistungen auf die am 1. Dezember vereinbarte durchschnittliche regelmäßige Arbeitszeit abzustellen. Der Stichtag 1. Dezember in § 16 Abs. 1 Satz 2 TV-N entspricht dem Stichtag im vorangehenden Satz 1. Die Anspruchsvoraussetzung eines bestehenden Arbeitsverhältnisses am 1. Dezember macht deutlich, dass die Sonderzahlung keine bloße Vergütung erbrachter Arbeitsleistung ist, sondern auch eine Betriebsreue honorieren will. Dem entspricht es, wenn in Satz 2 nicht auf die ersten elf Monate des Kalenderjahres abgestellt wird, sondern auf die Arbeitszeit am 1. Dezember.

Aus beiden Sätzen des § 16 Abs. 1 TV-N wird damit der Wille der Tarifvertragsparteien deutlich, bei den Fragen, ob ein Anspruch auf eine Sonderzahlung besteht und welche Arbeitszeit bei einer Änderung des Arbeitszeitvolumens maßgeblich ist, auf den Stichtag 1. Dezember abzustellen. Nur eine solche Auslegung führt im Übrigen zu einer vernünftigen und praktisch brauchbaren Regelung. Dies zeigen die komplizierten erstinstanzlichen Ausführungen des Klägers, in denen dieser auf das gesamte Kalenderjahr 2009 bezogen eine Vollzeitbeschäftigung in Verhältnis zu seiner tatsächlichen Jahresarbeitszeit gesetzt hat.

2. Aus dem Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 31.10.1975 (5 AZR 482/74 – Juris) lässt sich ein vom Arbeitsgericht abweichendes Ergebnis nicht ableiten. Dieser Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts lag ein Tarifvertrag zugrunde, der keine Stichtagsregelung für die Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten hatte. Damit lassen sich aus der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts keine Erkenntnisse für die Auslegung der §§ 16 Abs. 1, 7 Abs. 3 TV-N gewinnen.

3. Das Arbeitsgericht hat überzeugend begründet, dass der Kläger am maßgeblichen Stichtag 1. Dezember 2009 ein nicht vollbeschäftigter Arbeitnehmer i.S.v. § 7 Abs. 3 TV-N war. Da sich der Kläger in IV. seiner Berufungsbegründung nicht mit der Argumentation des Arbeitsgerichts auseinandersetzt, wird lediglich auf die sorgfältige Begründung des Arbeitsgerichts Bezug genommen.

II.

Nach § 97 Abs. 1 ZPO trägt der Kläger die Kosten seiner erfolglosen Berufung.

III.

Dieses Urteil ist unanfechtbar, denn die Beklagte ist nicht beschwert, und es gibt keinen Grund, für den Kläger die Revision zuzulassen (§ 72 Abs. 2 ArbGG). Auf § 72 a ArbGG (Nichtzulassungsbeschwerde) wird hingewiesen.

Waitz

Ahl

Ullrich